

Synopse

Revision BÜG Entwurf

	Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxxx (RRB Nr. 2016/xxxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 3 Grundsatz ¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (BÜG)[SR 141.0.], nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach diesem Gesetz.	¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BÜG)[SR 141.0.], nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR 210.] und nach diesem Gesetz.
§ 8 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft ¹ Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f. des Bürgerrechtsgesetzes[BGS 112.11.]. ² Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.	¹ Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

§ 14 Aufnahmevoraussetzungen a) Wohnsitzerfordernis ¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung. ² Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet. ³ Stellen ausländische Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte oder deren eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt. ⁴ Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.	¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung. ² Für die Frist von vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet. ³ Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er: a) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und b) seit drei Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft lebt. ^{3bis} Die kürzere Frist nach Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt. ⁴ Der Wohnsitz in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz jedoch nicht.

§ 15 b) weitere Voraussetzungen ¹ Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat; b) die schweizerische Rechtsordnung beachten; c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen; d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen; e) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen; f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.	f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind; g) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen; und h) die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge unterstützen und fördern. ² Der Situation von Personen, welche die Kriterien gemäss Absatz 1 Buchstaben d, e und g aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.
	§ 34 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom Datum Beschluss Kantonsrat ¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.